



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppt/014-2021#002
Datum: 11.05.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neubau GSM-R Basisstation Lathen“

**in der Gemeinde Fresenburg
im Landkreis Emsland**

Bahn-km 280,980

der Strecke 2931 Hamm(Westf) - Emden Rbf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Herrenstraße 1-5
30159 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.2	Artenschutz	5
A.4.3	Immissionsschutz	5
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	6
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	6
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	6
A.4.7	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.6	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	9
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	9
B.4.4	Wasserhaushalt und Gewässerschutz	9
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	10
B.4.6	Immissionsschutz	10
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft	11
B.4.9	Denkmalschutz	11
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	11
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	11
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	11
B.4.13	Kampfmittel	12
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
B.5	Gesamtabwägung	12
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Kommunikationstechnik GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau GSM-R Basisstation Lathen, 26195 Lathen, km 280,980 der Strecke 2931 Hamm (Westf.) - Emden Rbf“, in der Gemeinde Fresenburg, Landkreis Emsland, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau einer GSM-R Basisstation bestehend aus einer Outdoor-Basisstation und einem 30 m hohen Antennenträger

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 02.09.2021, 9 Seiten	genehmigt
2	Lagepläne	
2.1	Standortplan Mast TK, Topo-Karte v. 09.08.2021, ohne Maßstab	nur zur Information
2.2	Standortplan Mast TK, Lageplan v. 09.08.2021, M 1:500	genehmigt
2.3	Standortplan Mast TK, Ansicht v. 09.08.2021, M 1:100	genehmigt
2.4	Standortplan Mast TK, Ansicht v. 09.08.2021, M 1:100	genehmigt
3	Bauwerksverzeichnis vom 09.08.21, 2 Seiten	genehmigt
4	Umweltplanerische Unterlagen, LBP vom 12.07.2021 mit Maßnahmenplan und Maßnahmenblättern	genehmigt
5	Grunderwerbsverzeichnis vom 2.9.2021, 2 Seiten	genehmigt
6	Grunderwerbsplan	bleibt frei
7	Standortbescheinigung Bundesnetzagentur für den GSM-R Standort Lathen vom 30.07.2021 mit Anlagen	nur zur Information
8	Zustimmung DB Netz AG vom 11.02.2021	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen voll umfänglich umzusetzen und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland sowie das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, von der Umsetzung zu unterrichten.

A.4.2 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten artenschutzfachlichen Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen.

A.4.3 Immissionsschutz

Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat beim Betrieb der Anlage die in der Technischen Anweisung Lärm enthaltenen Grenzwerte einzuhalten.

Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat bei den Bauarbeiten die Einhaltung der in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm enthaltenen Richtwerte zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung von geräuscharmen Maschinen und Geräten gemäß § 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.

Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Vorhabenträgerin hat die in der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 30.07.2021 enthaltenen Sicherheitsabstände stets einzuhalten, um Gefahren für die menschliche Gesundheit zu vermeiden.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass im Zuge der Errichtung der GSM-R Basisstation keine Bodenverunreinigungen (z.B. durch Befahren mit Geräten und Maschinen oder Auslaufen von Kraftstoffen) entstehen.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Für die vorübergehende Sperrung des Bahnübergangs in Bahn-km 280,000 (Zuwegung zur Baustelle) hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig die Gemeinde Fresenburg von der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundeigentum der Gemeinde für Kran- und Materialabstellfläche (Flurstücke Nr. 184/13 und 198/6, Flur 10, Gemarkung Fresenburg) zu informieren.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Gemeinde Fresenburg und dem Landkreis Emsland möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau GSM-R Basisstation Lathen, 26195 Lathen, km 280,980 der Strecke 2931 Hamm (Westf.) - Emden Rbf“ hat die Errichtung einer GSM-R Basisstation bestehend aus einer Outdoor Basisstation und einem 30 m hohen Antennenträger zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 280,980 in der Gemeinde Fresenburg.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Kommunikationstechnik GmbH hat mit Schreiben vom 08.09.2021, Az. |.CVR-N-HMB2; GSM-R/N 26195 Lathen, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau GSM-R Basisstation Lathen, 26195 Lathen, km 280,980 der Strecke 2931 Hamm (Westf.) - Emden Rbf“ beantragt. Der Antrag ist am 23.09.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach eingehender rechtlicher Prüfung der Antragsunterlagen festgestellt, dass in Anbetracht der geringen Eingriffsfläche von unter 2.000 m² weder eine allgemeine Vorprüfung noch eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Datum vom 10.11.2021 Stellungnahmen vom Landkreis Emsland und von der Gemeinde Fresenburg als Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Fresenburg Stellungnahme vom 07.12.2021

Der mit o.g. Schreiben beteiligte Landkreis Emsland hat im Plangenehmigungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Da mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt wurde und Rechte anderer nicht beeinträchtigt wurden sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgeschrieben ist, konnte im Ergebnis anstatt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben als Neubauvorhaben einzustufen (die Errichtung und der

Betrieb einer technischen Anlage). In § 7 UVPG (Vorprüfung bei Neuvorhaben) ist in der Anlage 1 unter der Nummer 14.8.3 der Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen enthalten. Da das Vorhaben weniger als 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, entfällt auch hier die Pflicht eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Ein Screening ist nicht demzufolge nicht notwendig.

Der Grenzwert von 2.000 m² leitet sich aus der Anlage 1 ab. Bei einem Bau von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahnen mit einer Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr muss eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden (Nr. 14.8.3.1). Bei Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme zwischen 2.000 und 5.000 m² reicht eine standortbezogene Vorprüfung aus. (Nr. 14.8.3.2). Daraus leitet sich ab, dass für Vorhaben unter 2.000 m² Flächeninanspruchnahme keine Vorprüfung durchzuführen ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Herstellung einer lückenlosen Funkverbindung für bahninterne Funkanwendungen auf der Bahnstrecke Hamm(Westf.) – Emden. Die Planung dient der sicheren Betriebsführung.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Ausweislich der Angaben in den Planunterlagen sind keine Abweichungen vom Regelwerk gegeben.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Belange der Raumordnung und der Landesplanung werden von dem Vorhaben nicht berührt.

B.4.4 Wasserhaushalt und Gewässerschutz

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Mit dem Vorhaben ist keine Gewässerbenutzung verbunden. Demzufolge sind keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt, dass bei Einhaltung der technischen Umweltstandards in Bezug auf die Vermeidung von Gewässerverunreinigungen eine nachteilige Auswirkung auf die Menge und die chemische Beschaffenheit des Grundwassers nicht zu erwarten sei.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt, dass der Neubau des Mastes für die GSM-R Infrastruktur unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu keinem Eingriff i.S.de. Bundesnaturschutzgesetzes führt.

Die Plangenehmigungsbehörde gibt zur Klarstellung in den Kapiteln A.4.1 und A.4.2 entsprechende Nebenbestimmungen auf.

B.4.6 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Baubedingte Lärmimmissionen

Baubedingt entstehen zwar Lärmimmissionen. Die GSM-R Basisstation wird im sogenannten Außenbereich errichtet, abseits jeglicher Bebauung. Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm festgeschriebenen Richtwerte können deshalb nicht überschritten werden.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Der von der GSM-R Basisstation ausgehende Anlagenlärm unterliegt der Beurteilung nach der Technischen Anweisung Lärm (TA-Lärm). Diese Anweisung ist eine Verwaltungsvorschrift, welche von der Bundesregierung im Jahr 1970 auf gesetzlicher Grundlage nach § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes herausgegeben wurde.

Durch den Systemlieferanten wurde ein Gutachten zur Darstellung der erforderlichen Abstände von Mobilfunk-Basisstationen des Typs BTS3900A-S zum nächstgelegenen Immissionsort in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung nach TA-Lärm erstellt.

Auf dieser Grundlage wurden Mindestentfernungen in den verschiedenen Kategorien gemäß Baunutzungsverordnung festgelegt. Im konkreten Fall ist geplant, den GSM-R Standort Lathen mit einer freistehenden Outdoor-Systemtechnik auszustatten.

Da der Standort im Außenbereich abseits jeglicher Bebauung geplant wird, ist für den Standort Lathen keine Mindestentfernung notwendig.

Negative Auswirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen können damit ausgeschlossen werden.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat in den umweltplanerischen Unterlagen dargelegt, dass unter Beachtung der standardisierten Bauverfahren und unter Berücksichtigung des geringen Flächenbedarfs keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten sind.

Vorsorglich gibt die Plangenehmigungsbehörde jedoch in Kapitel A.4.4 eine Nebenbestimmung zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen auf.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft

Belange der Land- und Forstwirtschaft werden von dem Vorhaben nicht berührt.

B.4.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden von dem Vorhaben nicht berührt.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden von dem Vorhaben nicht berührt.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Plangebiet sind keine öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Straßen, Wegen und Zufahrten vereinbar.

Die Zuwegung zum geplanten Standort erfolgt über den Bahnübergang 281 am Bahnkilometer 281,000. Der Bahnübergang wird über die Zeit der Mastaufstellung für den Durchgang von Fahrzeugen für Kraftfahrzeuge gesperrt. Für die Sperrung des Bahnübergangs ist eine verkehrsbehördliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Die Plangenehmigungsbehörde gibt der Vorhabenträgerin in Kapitel A.4.5 auf, eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

B.4.13 Kampfmittel

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Kampfmitteln vereinbar.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Kran- und Materialaufstellfläche ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum der Gemeinde Fresenburg erforderlich. Es handelt sich um eine Teilfläche von 125 m² des Flurstücks 184/13, Flur 10, Gemarkung Fresenburg.

Die Gemeinde Fresenburg hat in ihrer Stellungnahme vom 07.12.2021 keine Bedenken gegen die Errichtung der GSM-R Basisstation erhoben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Uelzener Straße 35

21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 11.05.2022

Az. 581ppt/014-2021#002

EVH-Nr. 3466166